

VEREINSSTATUTEN

S&X

Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz

Art. 1

Unter dem Namen *S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz* besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2

S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz ist Aktivmitglied der Aids Hilfe Schweiz und erbringt aktiv Leistungen in folgenden strategischen Geschäftsfeldern gemäss Art. 2, Abs. 1 der AHS-Statuten:

- HIV/STI-Infektion in den Zielgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko verhindern
- Menschen mit HIV/Aids und ihnen Nahestehende unterstützen
- Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/Aids verhindern / Integration fördern / Advocacy

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- die sexuelle Bildung bei Jugendlichen und Erwachsenen aktiv zu fördern. Die Bildungsangebote erfolgen altersadäquat und auftragsgerecht, einerseits direkt bei der Zielgruppe, andererseits über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- die Prävention gegen HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen mit zielgruppenspezifischen Angeboten
- die psychosoziale Beratung HIV-positiver Menschen und ihnen Nahestehenden

Das Leitbild und die Strategie bilden die Grundlage für die operative Umsetzung.

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche am Vereinszweck interessiert ist. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.--. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Stimmabgabe erfordert persönliche Anwesenheit und ist nicht übertragbar.

Gönnermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Natürliche Personen erwerben die Gönnermitgliedschaft durch Bezahlung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 80.--, juristische Personen von mindestens Fr. 120.--.

Art. 5

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen per sofort aus dem Verein ausschliessen.

Art. 6

Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Mitgliederversammlung (MV)
- B) Der Vorstand
- C) Die Kontrollstelle

Art. 7

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand und nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern in einer unterzeichneten Eingabe mit Angabe des Zwecks verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage schriftlich an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder einzuberufen. In der Einladung sind Ort, Tag, Zeitpunkt und die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Betriebsrechnung, der Geschäftsbericht, der Bericht der Kontrollstelle sowie die Anträge des Vorstandes vom Tage des Versandes der Einladung an zur Einsicht am Sitz des Vereins aufzulegen; in der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) die Auflösung des Vereins

Art. 10

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin respektive ein anderes Mitglied des Vorstandes, sollte der Präsident/die Präsidentin verhindert sein. Er/sie bezeichnet einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht Aktivmitglied zu sein braucht.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidium und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung verhandelt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse zur Festsetzung und Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitgliedern.

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung, beziehungsweise Wahl verlangt wird.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei höchstens zwei Mitglieder persönlich liiert (gemäss ZEWO-Richtlinien) sein dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist beliebig oft wiederwählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung.

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder seiner/ihrer Vertretung, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied und die Kontrollstelle können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

In dringenden Fällen können die Beschlüsse des Vorstandes telefonisch oder auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Derartige Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 14

Beschlüsse werden mit Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 15

Der Vorstand hat die Geschäftsstelle des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind.

Art. 16

Der Vorstand bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren eine Kontrollstelle. Der Revisor/die Revisorin braucht nicht Vereinsmitglied zu sein, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen gewählt werden. Die Kontrollstelle hat der Mitgliederversammlung alljährlich über Bilanz und über die vom Kassier vorgelegte Rechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 18

S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Spenden
- c) Subventionen der öffentlichen Hand
- d) anderweitige Einkünfte

Die finanziellen Mittel von *S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz* sind an den Vereinszweck gebunden.

Art. 19

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Diese Vereinsstatuten ersetzen die bisherigen Statuten von *S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz* und wurden von den Mitgliedern per 23. Juni 2020 genehmigt.

Der Präsident:


Thomas Eichenberger

Für die Geschäftsstelle:


Marlies Michel